

Newsletter 1/19

WENGERPLATTNER

Private Clients - Februar 2019

Stiftungen: Tipps für Stifter und Stiftungsräte

Autoren: Katja Schott-Morgenroth, Simon Schweizer, Nicole Tschirky

Sollen in einem Nachlass nicht nur Angehörige und Nahestehende begünstigt werden, sondern ein Teil des Vermögens auch wohltätigen Zwecken zufließen, kommen oftmals Stiftungen als Empfänger dieser Vermögenswerte in Betracht. Teilweise besteht auch das Bedürfnis, Teile eines Vermögens bereits zu Lebzeiten an eine Stiftung zu übertragen oder eine Stiftung zu gründen.

- ❗ **Was soll ich beachten, wenn ich selber eine Stiftung gründen möchte?**
- ❗ **Wie positioniere ich meine Stiftung, um sie für Legate attraktiv zu machen?**
- ❗ **Wie wähle ich die richtige Stiftung für meine Zuwendungen aus, wenn ich keine eigene Stiftung gründen möchte?**

Stiftungen: Tipps für Stifter und Stiftungsräte



Katja Schott-Morgenroth

Partnerin im Team der Business Groups Private Clients sowie Bau- und Immobilienrecht, Advokatin und Notarin
katja.schott@wenger-plattner.ch

Der vorliegende Newsletter soll Stiftern¹ sowie auch Stiftungsräten und weiteren geschäftsführenden Gremien von Stiftungen Entscheidungshilfen in den eingangs aufgezeigten Themenbereichen bieten. Der gesetzliche Rahmen gewährt Stiftern bei der Errichtung der Stiftung einen relativ grossen Spielraum. Gerade deshalb sollten den Aspekten der Governance, der passenden Besetzung der Stiftungsorgane sowie der richtigen Strategie zur Erreichung des Stiftungszwecks genügend Augenmerk geschenkt werden.



Simon Schweizer

Senior Associate im Team der Business Groups Private Clients sowie Bau- und Immobilienrecht, Advokat und Notar
simon.schweizer@wenger-plattner.ch

Stiftungsgründung

Die Schweiz hat ein sehr liberales Stiftungsrecht: Das Gesetz gibt nur wenige Beschränkungen vor, was Gründung, Zwecksetzung und Organisation einer Stiftung betrifft. Bei der inhaltlichen Ausgestaltung des Zwecks besteht weitgehend Freiheit – der Zweck darf einzig nicht rechtswidrig oder unsittlich sein. Eine Stiftung kann auch wirtschaftliche Interessen verfolgen, wobei für Familienstiftungen Einschränkungen bestehen.

Ist die Stiftung aber einmal aufgesetzt, erweist sie sich als sehr **starre Rechtsform**, denn der einmal in der Stiftungsurkunde niedergelegte Stifterwille beherrscht die Stiftung über die gesamte Dauer. Insbesondere der vom Stifter festgesetzte **Zweck** der Stiftung kann im Verlaufe der Zeit nur in sehr eingeschränktem Mass verändert werden. Eine Ausnahme von der grundsätzlichen Unveränderlichkeit des Stiftungszwecks bietet sich für den Stifter, wenn er in der Stiftungsurkunde einen Zweckänderungsvorbehalt vorsieht und – zusätzlich – seit der Errichtung der Stiftung bzw. der letzten vom Stifter verlangten Änderung mindestens zehn Jahre verstrichen sind. Der Stifter muss sich zudem darüber im Klaren sein, dass das an die Stiftung übertragene **Vermögen** an den Stiftungszweck – und mithin in der Stiftung – **gebunden** ist.

Aus diesen Gründen ist eine sorgfältige Planung bezüglich der Stiftungsdokumente und der Struktur vor dem Gründungsakt entscheidend. Bei den Vorbereitungen ist besonderes Augenmerk darauf zu legen, dass der **Stiftungszweck** die **Bedürfnisse des StifTERS** präzise reflektiert.

Die Stiftung handelt durch ihren **Stiftungsrat**. Diesem kommt die Aufgabe zu, den Stiftungszweck im Rahmen der von ihm erarbeiteten **Stiftungsstrategie** zu konkretisieren und zur Umsetzung zu bringen. Es ist daher hilfreich, wenn der Stifter ein **Leitbild** verfasst, das dem Stiftungsrat als strategische Vorgabe und damit zur Erfüllung des Stifterwillens dient.

Bei der Gründung der Stiftung sollte auch für eine gute **Governance**, d.h. eine adäquate Führungs- und Steuerungsstruktur, gesorgt werden². Ein diversifizierter, fachkundiger und unabhängiger Stiftungsrat sorgt für eine sichere Steuerung der Stiftung in jeder Situation. Erfahrungsgemäss ist eine anfängliche **Stiftungsratsgrösse** von drei bis fünf Personen angemessen. Gut geplant werden sollte unter diesem Aspekt auch die Art der Zeichnungsberechtigung der Stiftungsräte, wobei hier die Kollektivunterschrift zu zweien im Vordergrund steht. Sofern Wohnliegenschaften gehalten werden und ein Auslandsbezug besteht, ist das Bundesgesetz über



Nicole Tschirky

Senior Associate im Team der Business Groups Private Clients sowie Bau- und Immobilienrecht, Rechtsanwältin
nicole.tschirky@wenger-plattner.ch

¹ Gemeint ist in Folge immer sowohl die weibliche als auch die männliche Form

² Empfehlenswerte weiterführende Lektüre wäre hier der Swiss Foundation Code - einem Standardwerk zur Gründung und Führung von Förderstiftungen.

Grundsätze bei der Gründung einer Stiftung

Zur gültigen Errichtung einer klassischen gemeinnützigen Stiftung müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Widmung eines Vermögens zu einem besonderen Zweck;
- Wahl einer vorgeschriebenen Errichtungsform (öffentliche Beurkundung, Testament oder Erbvertrag);
- Rechtmässigkeit (keine Verfolgung unsittlicher oder widerrechtlicher Zwecke).

Praxistipp

Es ist zu empfehlen, die Grundzüge der Organisation bereits in der Stiftungsurkunde festlegen. Eine Ergänzung durch ein Stiftungsreglement erweist sich in der Regel als sinnvoll. Die Stiftungsurkunde sollte bei der Aufsichtsbehörde und der Steuerbehörde vorgeprüft und erst anschliessend beim Handelsregister angemeldet werden. .

den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland zu berücksichtigen. Grundsätzlich arbeitet der Stiftungsrat einer gemeinnützigen Stiftung ehrenamtlich. Eine angemessene (Teil-)Honorierung für eine Fach- und Expertentätigkeit ist aber möglich und üblich.

Stiftungen unterstehen in der Regel der **Aufsicht** einer staatlichen Behörde. Je nach Wirkungskreis der Stiftung gemäss ihrem Zweck sind dies kantonale Aufsichtsbehörden einerseits oder die eidgenössische Stiftungsaufsicht für schweizweit tätige Stiftungen andererseits.

Zwischen Vermögen und Stiftungszweck sollte ein vernünftiges Verhältnis bestehen, d.h. die Höhe des Vermögens sollte die Förderung des Stiftungszwecks nachhaltig erlauben. Dies verhindert, dass Stiftungen nach wenigen Jahren mangels genügender Kapitalausstattung bereits wieder liquidiert werden müssen. Grundsätzlich empfehlen die Aufsichtsbehörden ein Anfangskapital von CHF 50'000 für neu zu gründende Stiftungen.

Wie positioniere ich meine Stiftung als Stifter oder Stiftungsrat?

Gemäss dem *Schweizer Stiftungsreport 2018*³ waren Ende 2018 **13'129 gemeinnützige Stiftungen** in der CEPS-Datenbank erfasst.

Damit eine Stiftung in diesem grossen Markt und unter den vielen «Mitbewerbern» um Zuwendungen überhaupt – und dann auch noch positiv – wahrgenommen wird, muss sie sich gegenüber potentiellen Spendern transparent und verlässlich präsentieren. Dies kann beispielsweise durch die Auswahl der **«Repräsentanten»** der Stiftung erreicht werden, indem besonders befähigte oder erfahrene Stiftungsräte oder Geschäftsführer eingesetzt werden. Wie aus dem *Schweizer Stiftungsreport*

2018 hervorgeht, gewinnen bei Stiftungen die Themen **«Vernetzung»**, **«Austausch»** und **«Professionalisierung»** entsprechend an Bedeutung. Bei der Vernetzung und Erhöhung der Transparenz soll es nicht nur darum gehen, Rechenschaft über die Tätigkeit der Stiftung abzulegen, sondern ist es ebenso entscheidend, die Organisation der Stiftung und die dahinter stehenden Personen in den Vordergrund zu rücken.

Auch kann durch eine **Zertifizierung** gezeigt werden, dass die Abläufe innerhalb der Stiftung optimiert sind. Damit gewinnen die Zuwender Sicherheit, dass das gestiftete Vermögen dem Stiftungszweck effizient zugutekommt und nicht für unnötige bürokratische Aufwendungen verwendet wird. Stiftungen können sich beispielsweise von der schweizerischen ZEW-Stiftung auf die Einhaltung von Standards überprüfen lassen und das ZEW-Gütesiegel erhalten. Dieses Zertifikat bestätigt, dass die Spenden zweckbestimmt, effizient und wirkungsorientiert eingesetzt werden und die Stiftung ihre Spender transparent informiert. Derzeit tragen über 500 gemeinnützige Non-Profit Organisationen das ZEW-Gütesiegel.

Aufmerksamkeit auf sich ziehen kann die Stiftung durch klassische Werbung (Mailings, Zeitungsinserate etc.), Registrierung in den einschlägigen Datenbanken und regelmässige Berichte über ihre Tätigkeit. Effektiv sind sodann gezielte Handlungen wie bspw. die Verdankung von Spenden (bspw. von Erbgemeinschaften) – sie zeigen den Erfolg einer Stiftung auf und fördern Empfehlungen. Transparenz schliesslich ist der Schlüssel, um das Vertrauen von Spendern zu gewinnen.

Wie finde ich die richtige Stiftung, wenn ich keine eigene Stiftung gründen, aber Vermögen spenden möchte?

Spender haben meist klare Vorstellungen darüber, welcher Zweck unterstützt werden soll. Schwieriger ist es dann, die passende Stiftung für die geplante Vergabe

³ Herausgegeben vom Center for Philanthropy Studies (CEPS) der Universität Basel, dem Verband SwissFoundations und dem Zentrum für Stiftungsrecht der Universität Zürich.

«Auch das Thema Steuern kann bei der Suche nach einer geeigneten Stiftung eine wichtige Rolle spielen.»

zu finden. Die Zuwender möchten in der Regel **«informiert spenden»**. Nicht nur die grosse Anzahl an Stiftungen, sondern auch die wiederkehrenden Berichte in der Presse über Misswirtschaft bei einigen Stiftungen können zu Verunsicherung führen.

Als Wegweiser und Entscheidungshilfen im Dschungel der Schweizer Hilfswerke bieten sich sowohl **Online-Datenbanken** zu vorhandenen Stiftungen (beispielsweise www.zewo.ch, www.spendenplattform.ch, www.spendenbuch.ch) als auch gedruckte Nachschlagwerke wie z.B. der **Schweizer Spenden Spiegel** an. Aus diesen Verzeichnissen wird insbesondere auch ersichtlich, welche Stiftungen über das ZEWÖ-Gütesiegel verfügen.

Der Spender sollte sich zudem durch direkte Anfragen selbst ein Bild von der Stiftung und ihrem Umgang mit Transparenz machen. Solche privaten Informationsanfragen bei Stiftungen sind jederzeit möglich, durchaus üblich und sollten von

der Stiftung auch innert nützlicher Frist beantwortet werden. Achten Sie darauf, ob die Stiftung aussagekräftige Dokumente veröffentlicht. Hilfreiche Informationen über die Tätigkeit und den Einsatz der Spendengelder einer Stiftung finden sich sodann in den Jahresberichten und Jahresrechnungen.

Auch das Thema **Steuern** kann bei der Suche nach einer geeigneten Stiftung eine wichtige Rolle spielen. Stiftungen sind juristische Personen und unterliegen grundsätzlich der Gewinnsteuer. Es ist jedoch möglich, eine Steuerbefreiung zu erreichen, wenn die Stiftung u.a. einen gemeinnützigen oder öffentlichen Zweck verfolgt. Zuwendungen an die betreffende Stiftung in einem definierten Umfang kann bei Zuwendern selbst steuerlich in Abzug gebracht werden. Wie hoch dieser Abzug ist, wie viel maximal abgezogen werden kann und wie hoch die Zuwendung mindestens sein muss, kann von Kanton zu Kanton unterschiedlich sein.

Fazit

Planen Sie die Gründung der Stiftung und insbesondere die Formulierung des Stiftungszwecks sorgfältig, da eine nachträgliche Abänderung nur in einem sehr engen Rahmen möglich und das Geld in der Stiftung gebunden ist. Behalten Sie sich als Stifter die Abänderung des Stiftungszwecks zu Lebzeiten ausdrücklich vor. Setzen Sie strategische Leitplanken.

Besetzen Sie den Stiftungsrat und die Geschäftsführung (auch) mit Experten.

Halten Sie *Good Governance* und Qualitätsstandards ein und lassen Sie die Stiftung unter Umständen zertifizieren. Informieren Sie transparent, zeitnah und verständlich über Ihre Stiftung – das Vertrauen der Spender basiert darauf.

Wenn Sie Geld spenden möchten, haben Sie ein Anrecht auf detaillierte Informationen und entsprechende Dokumentation seitens der Stiftung. Ein Gütesiegel kann als Orientierung helfen.